



Bedingungen zur

Betriebshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe

(BHVb.2022a)

Willkommen bei Insify

Schön, dass du da bist!

Als Unternehmerin oder Unternehmer verfolgst du deine Ideen, deine Leidenschaft und deine Träume. Als Insify möchten wir dich mit dem Versicherungsschutz unterstützen, den diese Träume verdienen.

Genau wie du sind wir selbst Unternehmerinnen und Unternehmer. Wir wissen, dass der Aufbau eines erfolgreichen Unternehmens Zeit und Energie erfordert. Deshalb sind unsere Versicherungen vom ersten Tag an leicht verständlich und transparent. So kannst du dich unbesorgt deinem Unternehmen widmen.

Diversität und Inklusion sind uns sehr wichtig. Deshalb versuchen wir, unsere Texte möglichst geschlechtsneutral zu formulieren, was manchmal aber nicht wirklich gut funktioniert. In diesen Fällen haben wir uns für die bestmögliche Verständlichkeit deiner Versicherungsunterlagen entschieden – und verwenden daher überwiegend die männliche Form.

Beginnen wir mit den Grundlagen

Was ist eine Betriebshaftpflichtversicherung?

Eine **Betriebshaftpflichtversicherung** schützt dein Unternehmen vor den finanziellen Folgen von Schadensersatzansprüchen, wenn es Personen oder deren Sachen schädigt.

Woraus besteht deine Versicherung?

Deine **Betriebshaftpflichtversicherung** besteht aus den nachstehenden Bedingungen und dem Versicherungsschein, den du separat erhalten hast. In diesem Dokument – den Bedingungen – findest du Folgendes:

- Dein **Einstieg bei Insify** (Abschnitt A) erläutert, wer wir sind, wer dein Versicherer ist und wie wir mit dir kommunizieren.
- Dein **Versicherungsschutz** (Abschnitt B) erklärt dir, was versichert ist und was nicht.
- Dein **Leitfaden im Versicherungsfall** (Abschnitt C) informiert dich über die Bearbeitung von Schadenfällen und was du zu beachten hast.
- Dein **Versicherungshandbuch** (Abschnitt D) beschreibt, wie die Abwicklung des Vertrags erfolgt – beispielsweise wie Zahlungen funktionieren und welche anderen Pflichten du hast.
- Dein **Glossar** (Abschnitt E) fasst dir die besondere Bedeutung der **grün hervorgehobenen** Begriffe zusammen.

Gut zu wissen

In deinem Versicherungsschein findest du die Details, die speziell für deine Versicherung gelten, wie beispielsweise deine **versicherten Tätigkeiten**, deine Versicherungssumme, deine Selbstbeteiligung und den zu zahlenden Versicherungsbeitrag.

Wenn es einen Unterschied zwischen diesen **Bedingungen** und deinem **Versicherungsschein** gibt, gelten immer die Regelungen in deinem Versicherungsschein, da diese auf dich zugeschnitten sind.

Wer ist wer?

Nur um sicherzugehen, dass wir das gleiche Verständnis haben, in diesen Bedingungen und in deinem Versicherungsschein meint

- **‚du‘, ‚dich‘, ‚dir‘, ‚dein‘, ‚deine‘, ‚deinem‘, ‚deinen‘, ‚deiner‘** und **‚deines‘** dich als Vertragspartner des Versicherers und Käufer des Versicherungsschutzes (Versicherungsnehmer);

- ‚wir‘, ‚uns‘, ‚unser‘, ‚unsere‘, ‚unserem‘, ‚unseren‘, ‚unserer‘ und ‚unseres‘ Insify als den in A1 genannten Versicherungsvermittler, über den du diese Versicherung abgeschlossen hast und der für den Versicherer die gesamte Verwaltung des Vertrags übernimmt;
- ‚Versicherer‘ den in A2 genannten und Versicherungsschutz bietenden Versicherer, der Insify zum Abschluss und zur Verwaltung des Vertrags bevollmächtigt hat und der Vertragspartner deiner **Betriebshaftpflichtversicherung** ist.

Warum sind einige Stellen in diesen Bedingungen und im Versicherungsschein farblich hinterlegt?

Um dir das Verständnis der Bedingungen zu erleichtern, haben wir an einigen Stellen **Erläuterungsboxen** eingefügt. Diese erklären die Regelungen nochmals ausführlicher und geben Beispiele.

Sofern wir eine Regelung für besonders wichtig halten, haben wir eine **Hinweisbox** eingefügt – beispielsweise um dich darauf hinzuweisen, dass du eine Handlung vornehmen musst.

An wen kannst du dich wenden, wenn du Fragen hast oder Unterstützung brauchst?

Das sind wir, deine Freunde bei Insify! Wir haben ein fantastisches Kundensupport-Team, das per E-Mail, Chat und Telefon erreichbar ist. Wir sind hier, um dir und deinem Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen.

Bist du bereit, tiefer einzutauchen?

Willst du eine Frage direkt stellen? Dann melde dich einfach! Wir sind für dich da.

Inhaltsverzeichnis

A	Dein Einstieg bei Insify	1
A1	Wer ist Insify?	1
A2	Wer ist dein Versicherer?	2
A3	Wie kommunizieren wir mit dir?	2
B	Dein Versicherungsschutz	3
B1	Wer ist versichert?	3
B2	Welche Risiken sind versichert und wann?	4
B3	Welcher Betrag ist versichert?	14
B4	Wo besteht Versicherungsschutz?	15
B5	Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?	16
B6	Welche Abweichungen zu den allgemeinen Ausschlüssen bestehen?	22
C	Dein Leitfaden im Versicherungsfall	25
C1	Welche Obliegenheiten hast du?	25
C2	Welche Leistungen erbringt der Versicherer und welche Vollmachten hat er?	26
D	Dein Versicherungshandbuch	28
D1	Wann beginnt und endet diese Versicherung?	28
D2	Wie wird mit Änderungen während der Dauer dieser Versicherung umgegangen?	30
D3	Welche regelmäßige Anpassung des Beitrags gibt es?	31
D4	Wie und wann erfolgt die Beitragszahlung und -erstattung?	32
D5	Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hast du?	34
D6	Wessen Kenntnis und Verhalten musst du dir zurechnen lassen?	35
D7	Welche weiteren Regeln gelten für diese Versicherung?	35
E	Dein Glossar	38

A Dein Einstieg bei Insify

Schön, dich kennenzulernen! Wir sind da, um deinem Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen. Da Versicherungen ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit sind, verstehen wir, dass du mehr darüber wissen möchtest, mit wem du es zu tun hast. Hier erfährst du alles über Insify, den Versicherer und wie wir mit dir kommunizieren. Du bist in sicheren Händen!

A1 Wer ist Insify?

A1|1 Rolle und Vollmacht von Insify

Schön, dich kennenzulernen. Wir sind Insify B.V. Unser Spitzname ist ‚Insify‘. Wir sind ein Versicherungsvermittler für Unternehmensversicherungen. Wir sind selbst kein Versicherer, aber wir bringen Unternehmer mit Versicherern zusammen und übernehmen die Vertragsverwaltung. Wir dürfen im Namen des Versicherers Versicherungsverträge abschließen, ändern und kündigen. Zudem dürfen wir Fragen zu den Versicherungsprodukten beantworten und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit des Versicherers erbringen. Der Versicherer hat Insify in diesem Zusammenhang bevollmächtigt, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Wir setzen uns daher im Namen des Versicherers mit dir in Verbindung. Du zahlst auch die Versicherungsbeiträge an uns. Außerdem sind wir deine erste Anlaufstelle für alle Anträge, Widerrufsmittelungen, Anzeigen, Kündigungen, Schadensmeldungen und Fragen.

A1|2 Informationen über Insify

Insify B.V. (Insify) ist ein Versicherungsvermittler mit Sitz in den Niederlanden. Insify ist von der niederländischen Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte (AFM) als Versicherungsvertreter zugelassen und im Lizenzregister der AFM unter der Lizenznummer 12047432 eingetragen.

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (Besloten Vennootschap)
Anschrift	Insify B.V. Platz der Einheit 2 60327 Frankfurt am Main Deutschland Geschäftsstelle der Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande
Handelsregister	77842103 Kamer van Koophandel Niederlande
Aufsicht	Autoriteit Financiële Markten (AFM) Vijzelgracht 50 1017 HS Amsterdam Niederlande

A2 Wer ist dein Versicherer?

A2|1 Name und Hintergrund deines Versicherers

Du bist bei der Great Lakes Insurance SE (Great Lakes) versichert, die eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Munich Re) ist. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Great Lakes ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

A2|2 Informationen über deinen Versicherer

Die Great Lakes ist ein Versicherer mit Sitz in Deutschland. Great Lakes ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Schaden-/Unfallversicherung zugelassen und in der Unternehmensdatenbank der BaFin unter der BaFin-ID 50081354 eingetragen.

Rechtsform	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
Anschrift	Great Lakes Insurance SE Königinstraße 107 80802 München Deutschland
Handelsregister	HRB 230378 Amtsgericht München Deutschland
Aufsicht	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Deutschland

A3 Wie kommunizieren wir mit dir?

Alle Bedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit deiner **Betriebshaftpflichtversicherung** können rechtswirksam elektronisch an die von dir benannte E-Mail-Adresse geschickt werden, es sei denn, dass gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist (z. B. Schriftform).

Hinweis

Es ist wichtig, dass du nicht vergisst, uns über jede Änderung deiner E-Mail-Adresse zu informieren, sodass wir dich erreichen können.

B Dein Versicherungsschutz

Informiere dich darüber, was deine Betriebshaftpflichtversicherung leistet, damit du weißt, wann du sie nutzen kannst und wann nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, was versichert ist, melde dich einfach bei uns!

B1 Wer ist versichert?

B1|1 Versicherte

B111.1 Die Versicherten sind diejenigen, denen im Rahmen dieser **Betriebshaftpflichtversicherung** Versicherungsschutz gewährt wird.

Dies sind du – der Versicherungsnehmer – und die folgenden mitversicherten Personen:

B111.1.1 Deine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Aufsichtsorgane sowie Anteilseigner in Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich.

B111.1.2 Deine nicht-leitenden Angestellten, Auszubildenden, Praktikanten, Volontäre und Werkstudenten in Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich.

B111.1.3 Deine freiwilligen Helfer (z. B. mitarbeitende Familienangehörige) in Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich.

B111.1.4 Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen in Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich, wenn nicht aufgrund einer anderen Versicherung Leistungen zu gewähren sind.

B111.2 Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen gemäß B111.1.1 bis B111.1.4 besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich in Anspruch genommen werden.

B111.3 Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE), soweit die übernommenen Aufgaben den **versicherten Tätigkeiten** entsprechen.

Versichert ist auch die ARGE selbst im folgenden Umfang:

(a) Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für die von dir übernommenen Aufgaben.

(b) Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt oder ist der verantwortliche Partner nicht zu ermitteln, besteht Versicherungsschutz für den Teil deiner prozentualen Beteiligung an der ARGE. Deine prozentuale Beteiligung wird um den dir zuwachsenden Anteil erhöht, soweit für dich nach dem Ausscheiden eines Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt, wenn über das Vermögen des ausscheidenden Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind die anderen Teilnehmer der ARGE und deren Betriebsangehörige.

B111.4 Versicherungsschutz besteht auch für die Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen den **versicherten Tätigkeiten** entsprechen.

Nicht versichert sind die Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

Erläuterung

Setzt du Subunternehmer ein, um deine Geschäftstätigkeiten auszuführen? Dann brauchen diese Subunternehmer eine eigene **Betriebshaftpflichtversicherung** und sind nicht durch diese Versicherung abgedeckt, da sie keine mitversicherten Personen sind.

Wirst du jedoch aufgrund eines Schadens, der von einem Subunternehmer verursacht wurde, in Anspruch genommen, besteht für dich Versicherungsschutz im Umfang dieser Versicherung. Das bedeutet insbesondere, dass der Versicherungsschutz auf die Ausübung von Tätigkeiten beschränkt ist, die zu den **versicherten Tätigkeiten** gehören. Bitte beachte, dass der Versicherer den Subunternehmer in Regress nehmen kann, nachdem er dir Versicherungsschutz gewährt und einen Schaden reguliert hat. Daher sollten deine Subunternehmer eine eigene **Betriebshaftpflichtversicherung** haben.

B1|2 Verhältnis zwischen dir und den mitversicherten Personen

B1|2.1 Alle für dich geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

B1|2.2 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in deiner Person oder bei einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für dich als auch für die mitversicherten Personen.

Erläuterung

Demnach besteht kein Versicherungsschutz unabhängig davon, ob ein Ausschlussgrund durch dich oder durch eine mitversicherte Person erfüllt wird. Beispielsweise sind Schäden, welche durch den Gebrauch eines Autos entstehen, ausgeschlossen (siehe B5|17), da diese über eine KFZ-Haftpflichtversicherung versichert werden. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz unabhängig davon, ob du oder eine mitversicherte Person das Auto gebraucht haben.

Bei einigen Ausschlüssen wird geregelt, dass B1|2.2 keine Anwendung findet. Ein Beispiel sind Schäden, welche vorsätzlich herbeigeführt werden (siehe B5|1). In diesem Fall verliert nur die Person Versicherungsschutz, welche den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Als Versicherungsnehmer musst du dir allerdings das Verhalten deiner Repräsentanten zurechnen lassen (siehe D6); das heißt, ihr Verhalten gilt als dein Verhalten.

B1|2.3 Die Rechte aus dieser **Betriebshaftpflichtversicherung** darfst nur du ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl du als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

B2 Welche Risiken sind versichert und wann?

Erläuterung

Als Unternehmer gehst du täglich Risiken ein. Mit dieser Versicherung deckst du schon mal drei ganz Wesentliche ab.

Das **Betriebshaftpflichtrisiko** (siehe B2|1) ist ein Sammelbegriff für Risiken im Zusammenhang mit deinen **versicherten Tätigkeiten**. Dazu zählt beispielsweise, wenn du beim Kunden den Perserteppich beschädigst, wenn du im Winter vor deinem Büro nicht schippst und deshalb jemand stürzt oder wenn du als Hersteller von Produkten in Anspruch genommen wirst, weil der verkaufte Teppichboden abfärbt.

Das **Umwelthaftpflichtrisiko** regelt, wenn du zum Beispiel von deinem Nachbarn auf Schadenersatz in Anspruch genommen wirst, weil dein Heizöltank ein Leck hat. Der Versicherungsschutz für dieses Risiko wird in B2|3 beschrieben.

Zuletzt ist als **Umweltschadenrisiko** (siehe B2I4) versichert, wenn du beispielsweise wegen des Lecks im Heizöltank vom Staat verpflichtet wirst, die Kosten für die Sanierung des Bodens zu tragen.

B2|1 Betriebshaftpflichtrisiko

B2|1.1 Versichertes Risiko

B2|1.1.1 Versicherte Tätigkeiten

Im Rahmen des Betriebshaftpflichtrisikos besteht Versicherungsschutz für Risiken aus der Ausübung von **versicherten Tätigkeiten**.

Hinweis

Achte darauf, dass du bei Abschluss deiner **Betriebshaftpflichtversicherung** deine Tätigkeiten vollständig angibst. Melde uns geänderte Tätigkeiten immer sofort. So vermeidest du Lücken im Versicherungsschutz. Weitere Regelungen hierzu findest du in D2I1.1.

B2|1.1.2 Mitversicherte Risiken neben den versicherten Tätigkeiten

Im Rahmen des Betriebshaftpflichtrisikos besteht auch Versicherungsschutz im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen für Risiken

- B2I1.1.2.1 aus Anlass von Dienstreisen.
- B2I1.1.2.2 als Teilnehmer an Ausstellungen, Konferenzen, Kongressen, Messen, Märkten, Seminaren und Kursen.
- B2I1.1.2.3 als Veranstalter von Betriebsveranstaltungen, -festen und -besichtigungen sowie Seminaren und Kursen.
- B2I1.1.2.4 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Entleiher und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumen, sofern du diese beruflich oder betrieblich nutzt.
- B2I1.1.2.5 als Vermieter von Grundstücken, Gebäuden oder Räumen, solange der Jahresbruttomietwert insgesamt € 50.000 nicht überschreitet.
- B2I1.1.2.6 als Bauherr oder Unternehmer von Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten für deine beruflichen oder betrieblichen Zwecke, wenn die ursprünglich veranschlagte Bausumme für das Bauvorhaben € 500.000 nicht überschreitet.
- B2I1.1.2.7 als Betreiber von selbst genutzten Photovoltaik-/Solaranlagen auf eigenen Grundstücken, wenn hiermit nicht Endverbraucher direkt versorgt werden.
- B2I1.1.2.8 als Unterhalter von Reklame- und Werbeeinrichtungen aller Art, auf eigenen und fremden Grundstücken.
- B2I1.1.2.9 als Betreiber von Sozialeinrichtungen und sonstigen dem Betriebszweck dienenden Einrichtungen (z. B. Kantinen, Kindergärten, Parkplätzen, Sportstätten). Die gelegentliche Nutzung durch Betriebsfremde ist mitversichert.

B2|1.1.3 Schäden durch Umwelteinwirkung und Umweltschäden

Im Rahmen des Betriebshaftpflichtrisikos besteht kein Versicherungsschutz für **Schäden durch Umwelteinwirkung** und **Umweltschäden**.

Erläuterung

Der Versicherungsschutz für **Schäden durch Umwelteinwirkung** und **Umweltschäden** wird in B2I3 beziehungsweise B2I4 separat geregelt, da für diese Schäden spezifische Regelungen notwendig sind.

B2|1.2 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

B2|1.2.1 Versicherungsfall

B2|1.2.1.1 Der Versicherungsfall ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist (Schadenereignis). Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

B2|1.2.1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

beruhen.

B2|1.2.2 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

B2|1.2.2.1 Der Versicherungsfall tritt während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein.

B2|1.2.2.2 Der Versicherungsfall hatte einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge.

B2|1.2.2.3 Du wirst wegen des Versicherungsfalls aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Als Inanspruchnahme gilt auch die Aufrechnungserklärung eines Dritten gegen eine von dir erhobene Werklohnforderung.

Erläuterung

Versicherungsschutz im Rahmen des Betriebshaftpflichtrisikos besteht für Personen- und Sachschäden. Vermögensschäden sind grundsätzlich nur versichert, wenn sich diese aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben. Ein Beispiel ist der Umsatzausfall deines Vermieters, weil du in seinem Haus ein Feuer verursacht hast. Der Umsatzausfall resultiert aus dem Schaden am Haus. Zur Versicherung von reinen Vermögensschäden wird grundsätzlich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – auch Berufshaftpflichtversicherung genannt – benötigt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn du eine über den gesetzlich vorgegebenen Haftungsrahmen hinausgehende Haftung vereinbarst (z. B. Vertragsstrafen, Garantiezusagen). Wenn du dir nicht sicher bist, ob eine vertragliche Bestimmung über den Umfang deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht, hol dir Rat von deinem Rechtsanwalt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass du Haftungsrisiken eingehst, für die du keinen Versicherungsschutz hast!

B2|1.2.3 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Nachbesserungsbegleitschäden

Nur falls und soweit im Versicherungsschein vereinbart, besteht der folgende Versicherungsschutz.

B2|1.2.3.1 In Erweiterung zu B2|1.2.2.2 und B2|1.2.2.3 sowie teilweise abweichend von B5|4 (a) und (b) besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden oder Mängeln

- an von dir oder von einem von dir beauftragten Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder
- an von dir oder von einem von dir beauftragten Dritten erbrachten Arbeiten

im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

- B211.2.3.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:
- (a) Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln (z. B. Grabearbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen und Böden);
 - (b) Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier-, Fliesenlege- und Bodenlegearbeiten).
- B211.2.3.3 Kein Versicherungsschutz wird gewährt, soweit
- (a) ursprünglich von dir oder von einem von dir beauftragten Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen zur Durchführung der Nacherfüllung beschädigt oder beseitigt werden müssen;
 - (b) ursprünglich von dir oder von einem von dir beauftragten Dritten erbrachte Arbeiten zur Durchführung der Nacherfüllung beschädigt oder beseitigt werden müssen;
 - (c) die Arbeiten nach B211.2.3.2 von dir oder von einem von dir beauftragten Dritten selbst erbracht oder die dazu notwendigen Sachen von dir oder von einem von dir beauftragten Dritten selbst hergestellt oder geliefert werden.
- B211.2.3.4 Abweichend von B211.2.1.1 gilt als Versicherungsfall der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die später zu Nachbesserungsarbeiten führen, abgeschlossen sind.

Erläuterung

Grundsätzlich hast du nur Versicherungsschutz, wenn du einen Personen- oder Sachschaden verursachst (siehe B211.2.2.2). Das heißt, wenn deine mangelhafte Werkleistung dazu führt, dass ein Sachschaden entsteht, dann besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser **Betriebshaftpflichtversicherung**. Hierzu zählen auch die sogenannten Mängelbeseitigungsnebenkosten, welche entstehen, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an deiner Werkleistung selbst (siehe B515) oder für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung (siehe B514 (a)).

Mit dieser Erweiterung besteht Versicherungsschutz für die definierten Kosten auch, wenn kein Sachschaden eingetreten ist. Nicht versichert sind nach wie vor die Schäden an deiner Werkleistung selbst und die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung.

Das folgende Beispiel eines Klempners soll dir helfen den Versicherungsschutz besser zu verstehen: Ein Klempner verlegt Rohre in einem neuen Gebäude. Anschließend werden die Wände von einem anderen Handwerker gefliest. Nach Abschluss dieser Arbeiten stellt der Eigentümer fest, dass durch die zuvor verlegten Rohre kein Wasser fließt. Er verlangt, dass der Klempner den Mangel beseitigt. Für die Nachbesserung muss der Klempner die bereits geflieste Wand abschlagen lassen, um an die Rohre zu gelangen, und die Fliesen nach der Reparatur der Rohre wieder anbringen lassen. Die Kosten für das Abschlagen und das Wiederanbringen der Fliesen sind von dieser Erweiterung umfasst, auch wenn ursprünglich kein Sachschaden vorlag. Wenn du die Fliesen selbst abreißt und wieder anbringst, wird kein Versicherungsschutz gewährt, sondern nur wenn es ein Dritter tut. Nicht versichert sind die Kosten für die Reparatur der Rohre selbst.

Die folgende Tabelle fasst vereinfacht zusammen, wann im Rahmen dieser Erweiterung Versicherungsschutz gewährt wird

Wer hat die Werkleistung ursprünglich erbracht?		
	du	jemand anderes
Wer führt die Aufsuch-, Freilege- und Wiederherstellarbeiten durch?	x	x
	x	✓

B2|1.2.4 Erweiterung des Versicherungsschutzes für vertraglich übernommene Haftpflicht

In Erweiterung zu B2|1.2.2.3 besteht Versicherungsschutz für deine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners, wenn

- du diese Haftpflicht als Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher vom Vermieter, Verpächter, Leasinggeber oder Verleiher übernommen hast;
- diese Vereinbarung in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sogenannten Gestattungs- und Einstellverträgen enthalten ist;
- diese Haftpflicht sich auf Verkehrssicherungspflichten für ein Baugrundstück bezieht, die du als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hast.

B2|1.2.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes für verschuldensunabhängige Haftung aufgrund zugesicherter Eigenschaften

In Erweiterung zu B2|1.2.2.3 besteht Versicherungsschutz für eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als du für auf Sachmängeln beruhende Haftpflichtansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit deinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften deiner Waren, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hast, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

B2|1.2.6 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Abhandenkommen von Schlüsseln

In Erweiterung zu B2|1.2.2.2 besteht Versicherungsschutz wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Erläuterung

Der Versicherungsschutz ist auf die genannten Kosten beschränkt. Das heißt, dass für darüber hinausgehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl) kein Versicherungsschutz besteht.

B2|2 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Abhandenkommen von Datenträgern

In Erweiterung zu B2|1.2.2.2 besteht Versicherungsschutz wegen des Abhandenkommens fremder Datenträger (z. B. USB-Speichermedien).

Erläuterung

Versicherungsschutz besteht auch für immaterielle Schäden, welche in Folge des Abhandenkommens entstehen. Dabei handelt es sich um Schäden, welche beispielsweise Körper, Freiheit oder Ehre betreffen. Zum Beispiel kann ein Schmerzensgeldanspruch entstehen, wenn du einen USB-Stick mit personenbezogenen Daten verlierst und diese anschließend öffentlich werden.

B2|2.1.1 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Abhandenkommen von Sachen von Versicherten und Besuchern

In Erweiterung zu B2|1.2.2.2 besteht Versicherungsschutz wegen des Abhandenkommens von Sachen der nach B1|1.1.2 und B1|1.1.4 mitversicherten Personen sowie von Sachen von Besuchern.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden durch Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

B2|2.1.2 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Abhandenkommen von Flüssigkeiten und Gasen

In Erweiterung zu B2|1.2.2.2 besteht Versicherungsschutz wegen des Abhandenkommens (z. B. Austreten, Verlust) von Flüssigkeiten oder Gasen im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen und Behältern sowie aus der Installation, dem Austausch, der Wartung oder des Ablesens von Zählern.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Wiederbeschaffungswert der abhandengekommenen Flüssigkeiten oder Gase am Tag des Abhandenkommens.

B2|2.1.3 Erweiterung des Versicherungsschutzes für erhöhte Energie- und Wasserkosten

In Erweiterung zu B2|1.2.2.2 besteht Versicherungsschutz wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund von dir mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden durch vollständige oder teilweise Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

B2|3 Umwelthaftpflichtrisiko

B2|3.1 Versichertes Risiko

Im Rahmen des Umwelthaftpflichtrisikos besteht Versicherungsschutz für Risiken, welche aus **Schäden durch Umwelteinwirkung** resultieren. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die in B2|3.1.1 bis B2|3.1.6 aufgeführten Risiken.

B2|3.1.1 Kleingebinde

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Fassungsvermögen bis 500 Liter je Einzelgebilde und einer Gesamtlagermenge bis 10.000 Liter.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 10.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

B2|3.1.2 Heizöltanks

Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 15.000 Litern.

Wird das Gesamtfassungsvermögen von 15.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

B2|3.1.3 Öl-, Benzin- und Fettabscheider

Öl-, Benzin- und Fettabscheider.

B2|3.1.4 Umwelt-Produktisiko

Inverkehrbringen von Waren, die von dir hergestellt oder geliefert wurden, und Arbeiten oder sonstiger Leistungen, die du ausgeführt hast.

B2|3.1.5 Probetrieb

Probetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber du bist.

B2|3.1.6 Allgemeines Umweltrisiko

Sonstigen Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie sonstigen Tätigkeiten von dir mit Ausnahme von

- (a) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;
- (b) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- (c) dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

B2|3.2 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

B2|3.2.1 Versicherungsfall

B2|3.2.1.1 Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch dich oder einen Dritten. Für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

B2|3.2.1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung oder
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

B2|3.2.2 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

B2|3.2.2.1 Der Versicherungsfall tritt während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein.

B2|3.2.2.2 Der Versicherungsfall hatte einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge.

B2|3.2.2.3 Du wirst wegen des Versicherungsfalls aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Als

Inanspruchnahme gilt auch die Aufrechnungserklärung eines Dritten gegen eine von dir erhobene Werklohnforderung.

B2|3.2.3 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Vermögensschäden

In Erweiterung zu B2|3.2.2 besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung

- (a) von Aneignungsrechten;
- (b) des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb;
- (c) von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

B2|3.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

B2|3.3.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind keine Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens.

B2|3.3.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach B2|3.3.1

- (a) nach einer **Betriebsstörung**;
- (b) auch ohne Vorliegen einer **Betriebsstörung** aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der **Betriebsstörung** oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

B2|3.3.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß B2|3.3.1 und B2|3.3.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

B2|3.3.4 Du bist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer **Betriebsstörung** oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- dich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

B2|3.3.5 Verletzt du eine der B2|3.3.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt du eine der in B2|3.3.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.

Der Versicherer bleibt zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

B2|3.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von B2|3.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) von dir; auch für solche, die früher in deinem Eigentum oder Besitz standen; auch für solche, die du hergestellt oder geliefert hast.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen,

Grundstücke oder Sachen von dir beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

B2I3.3.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von B2I3.3.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Waren geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Waren von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

B2|4 Umweltschadenrisiko

B2|4.1 Versichertes Risiko

Im Rahmen des Umweltschadenrisikos besteht Versicherungsschutz für Risiken, welche aus **Umweltschäden** resultieren. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die in B2I4.1.1 bis B2I4.1.6 aufgeführten Risiken.

B2|4.1.1 Kleingebinde

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Fassungsvermögen bis 500 Liter je Einzelgebilde und einer Gesamtlagermenge bis 10.000 Liter.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 10.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

B2|4.1.2 Heizöltanks

Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 15.000 Litern.

Wird das Gesamtfassungsvermögen von 15.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

B2|4.1.3 Öl-, Benzin- und Fettabscheider

Öl-, Benzin- und Fettabscheider.

B2|4.1.4 Umwelt-Produktisiko

Inverkehrbringen von Waren, die von dir hergestellt oder geliefert wurden, und Arbeiten oder sonstiger Leistungen, die du ausgeführt hast.

B2|4.1.5 Probetrieb

Probetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber du bist.

B2|4.1.6 Allgemeines Umweltrisiko

Sonstigen Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie sonstigen Tätigkeiten von dir mit Ausnahme von

- (a) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;
- (b) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- (c) dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

B2|4.2 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

B2|4.2.1 Versicherungsfall

B2|4.2.1.1 Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch dich oder einen Dritten. Für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen oder der Verpflichtung zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

B2|4.2.1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung oder
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

B2|4.2.2 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Sanierung von

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer und
- Schädigung des Bodens

einschließlich notwendiger Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

B2|4.2.2.1 Der Versicherungsfall tritt während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein.

B2|4.2.2.2 Du

- bist aufgrund gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet oder
- wirst von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob du auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wirst.

B2|4.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

B2|4.3.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind deine Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens.

B2|4.3.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach B2|4.3.1

- (a) nach einer **Betriebsstörung**;
- (b) auch ohne Vorliegen einer **Betriebsstörung** aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der **Betriebsstörung** oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

B2|4.3.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß B2|4.3.1 und B2|4.3.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

B2|4.3.4 Du bist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer **Betriebsstörung** oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- dich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

B2I4.3.5 Verletzt du eine der B2I4.3.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt du eine der in B2I4.3.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.

Der Versicherer bleibt zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

B2I4.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von B2I4.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) von dir; auch für solche, die früher in deinem Eigentum oder Besitz standen; auch für solche, die du hergestellt oder geliefert hast.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen von dir beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

B2I4.3.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von B2I4.3.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Waren geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Waren von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

B3 Welcher Betrag ist versichert?

B3|1 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

B3I1.1 Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte **Versicherungssumme** begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

B3I1.2 Die Leistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle einer **Versicherungsperiode** auf die im Versicherungsschein vereinbarte **Jahreshöchstleistung** begrenzt.

B3|2 Aufwendungen für Kosten

B3I2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der **Ansprüche** (z. B. Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

B3I2.2 Übersteigen die begründeten **Ansprüche** aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser **Ansprüche**.

B3|3 Selbstbeteiligung

B3I3.1 Falls vereinbart, beteiligst du dich bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (**Selbstbeteiligung**).

B3I3.2 Auch wenn die begründeten **Ansprüche** aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten **Ansprüche** abgezogen. B3I1.1 bleibt unberührt.

B3I3.3 Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Prüfung der **Ansprüche** gemäß C2I1.1.1 und Abwehr unberechtigter **Ansprüche** gemäß C2I1.1.2 verpflichtet.

B3|4 Rentenzahlungen

Erläuterung

Bei schweren Personenschäden erhalten geschädigte Personen häufig eine lebenslange Rente vom Verursacher. Die Betriebshaftpflichtversicherung leistet auch für derartige Rentenzahlungen. Im Folgenden werden spezielle Regelungen beschrieben, unter anderem welchen Anteil du selbst tragen musst, sofern die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreichen sollte.

B3I4.1 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

B3I4.2 Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

B3I4.3 Bei der Berechnung des Betrags, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

B3|5 Mehraufwendungen

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines **Anspruchs** durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr des **Anspruchs** nicht aufzukommen.

B4 Wo besteht Versicherungsschutz?

B4|1 Weltweiter Versicherungsschutz außerhalb von USA und Kanada

B4I1.1 Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme von **Ansprüchen**, die vor Gerichten der USA oder Kanadas oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

B4I1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für **Ansprüche** aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen von Betriebsstätten (z. B. Büros, Homeoffice-Arbeitsplätze, Produktionsstätten, Lager) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

B4|2 **Versicherungsschutz für USA und Kanada**

B4|2.1 Für **Ansprüche**, die vor Gerichten der USA oder Kanadas oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden

- (a) aus Anlass von vorübergehenden Auslandsaufenthalten, während der Zeiträume, in denen du **versicherte Tätigkeiten** ausübst, sofern es sich nicht um Tätigkeiten für Kunden aus diesen Staaten handelt;
- (b) aus der Teilnahme an Ausstellungen, Konferenzen, Kongressen, Messen, Märkten, Seminaren und Kursen;
- (c) aus Exporten, welche im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch dich oder durch einem von dir beauftragten Dritten nicht ersichtlich für eine Lieferung in die USA oder nach Kanada bestimmt waren.

Erläuterung

Wenn Du beispielsweise privat in den USA reist und dort in einem Co-Working Space, den du gemietet hast, um deine Buchhaltung zu machen, einen Schaden verursachst, bist du versichert. Arbeitest du allerdings für einen US-amerikanischen Kunden, dann besteht kein Versicherungsschutz.

B4|2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der **Ansprüche** (z. B. Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden – abweichend von B3|2.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

B5 **Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?**

Dieser Abschnitt regelt, was vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, sofern nicht unter B6 oder an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein ausdrücklich hiervon zu deinen Gunsten abgewichen wird.

B5|1 **Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung**

B5|1.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Personen, die den Schaden

- vorsätzlich oder
- durch wissentliche Pflichtverletzung, insbesondere durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers,

herbeigeführt haben.

B5|1.2 Die Regelung gemäß B1|2.2 findet keine Anwendung.

Erläuterung

Wenn du oder einer deiner Mitarbeiter wissentlich ein Gesetz oder eine sonstige Vorschrift nicht beachtest, dann hast du oder der jeweilige Mitarbeiter keinen Versicherungsschutz für daraus folgende Schäden. Das gilt beispielsweise, wenn du dem Strahlenschutz dienende Gesetze bewusst nicht beachtest oder du durch bewusst gesetzeswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen einen Schaden verursachst.

B5|2 **Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit**

B5|2.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Waren in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

haben.

B5|2.2 Die Regelung gemäß B1|2.2 findet keine Anwendung.

B5|3 Übertragung von Krankheiten

- B5|3.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie eine Krankheit übertragen haben, es sei denn, diese Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- B5|3.2 Die Regelung gemäß B1|2.2 findet keine Anwendung.

B5|4 Erfüllungsschäden

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche**

- (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

B5|5 Schäden an von dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an von dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in deinem Auftrag oder für deine Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

Erläuterung

Lieferst du beispielsweise eine Sache, welche im späteren Betrieb aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit Feuer fängt, dann ist der Schaden an dieser Sache selbst ausgeschlossen. Werden durch das Feuer zudem andere Sachen beschädigt oder Personen verletzt, besteht Versicherungsschutz für diese zusätzlichen Schäden.

B5|6 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

B5|7 Fremde Sachen

Erläuterung

Für Schäden an den im Folgenden genannten fremden Sachen besteht kein Versicherungsschutz. Hierbei handelt es sich insbesondere um Sachen, für welche du das Risiko trägst und die du daher mit einer Sachversicherung versichern kannst.

Zudem besteht kein Versicherungsschutz für Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung von fremden Sachen, da es sich hierbei nicht um unvorhergesehene Schäden handelt.

B5|7.1 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht und Verwahrungsvertrag

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn du diese Sachen geleast, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hast oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

B5|7.2 Gemietete und gepachtete bewegliche Sachen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B5|7.3 Glas von gemieteten und gepachteten Gebäuden und Räumen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an Glas von Gebäuden und Räumen, welche zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemietet oder gepachtet sind, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B5|7.4 Sachen von Arbeitsgemeinschaften und deren Teilnehmern

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an Sachen, welche von einem Teilnehmer in eine Arbeitsgemeinschaft gemäß B111.3 eingebracht oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafft wurden, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B5|7.5 Fremde Waren

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an fremder Ware (z. B. Kommissionsware, Lohnware, Reparaturware, vom Bauherrn gestellte Materialien) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern sich diese Ware in Gebäuden oder Räumen oder auf Grundstücken befindet, die du beruflich oder betrieblich nutzt, oder von dir transportiert wird.

B5|7.6 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an fremden Sachen wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B5|8 Ansprüche von dir gegen mitversicherte Personen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** von dir selbst – dem Versicherungsnehmer – gegen mitversicherte Personen gemäß B111.1.1 bis B111.1.4.

B5|9 Ansprüche von gesetzlichen Vertretern und Eigentümern

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** von deinen gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern, Inhabern oder Partnern.

B5|10 Ansprüche von verbundenen Unternehmen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** von Unternehmen

- (a) an welchen du direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hältst;
- (b) welche an dir direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte halten;
- (c) die aufgrund gleicher oder zumindest teilweise gleicher geschäftsführender Organe unter der gleichen Leitung wie du stehen;
- (d) die aufgrund direkter oder indirekter Mehrheit der Stimmrechte unter der gleichen Kontrolle wie du stehen (z. B. Schwesterunternehmen).

B5|11 Ansprüche von Arbeitsgemeinschaften und deren Partner

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** von einer Arbeitsgemeinschaft gemäß B111.3 sowie deren Teilnehmern.

B5|12 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

B5|12.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** gegenüber den mitversicherten Personen gemäß B111.1.2 bis B111.1.4 aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

B5|12.2 Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für die Prüfung der **Ansprüche** gemäß C211.1.1 und die Abwehr unberechtigter **Ansprüche** gemäß C211.1.2.

B5|13 Asbest

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

B5|14 Strahlen und elektromagnetische Felder

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden durch energiereiche ionisierende Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe, Röntgenstrahlen) oder elektromagnetische Felder.

B5|15 Gentechnik

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (a) gentechnische Arbeiten;
- (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- (c) Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten;
- (d) Erzeugnisse, die aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

B5|16 Luft-, Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Luft-, Raum-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs verursacht werden oder für die du als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wirst.

Erläuterung

Auch Drohnen sind Luftfahrzeuge, sodass du eine spezielle Drohnen-Haftpflichtversicherung für diese benötigst. Wenn du dir eine Drohne leihst, solltest du sicherstellen, dass der Verleiher eine entsprechende Versicherung vorhält und du im Rahmen dieser mitversichert bist.

B5|17 Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht werden oder für die du als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wirst.

B5|18 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen und höhere Gewalt

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B5|19 Arbeiten in risikoreichen Bereichen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die bei Tätigkeiten an folgenden Gebäuden oder Anlagen oder auf deren Grundstücken verursacht werden:

- (a) direkt an öffentlichen Infrastrukturen (z. B. Hochspannungsleitungen, Ampeln, Schienen, Straßen, Kanalisation), soweit es sich nicht um Reparaturtätigkeiten (z. B. Wiederinstandsetzung) an öffentlichen Gehwegen handelt;
- (b) direkt an öffentlichen Versorgungseinrichtungen (z. B. Gas-, Wasser- und Stromversorgung);
- (c) Datenzentren;
- (d) Chemieanlagen;
- (e) Offshore-Anlagen;
- (f) Bergwerken;
- (g) Raffinerien;
- (h) Flughäfen.

B5|20 Abbrucharbeiten und Sprengungen von Bauwerken

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei

- (a) Abbrucharbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, entstehen;
- (b) Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von 150 Metern, entstehen.

B5|21 Architekten- und Ingenieurrisiko

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden aus der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung.

B5|22 Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden aus Risiken, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht (z. B. als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG, französische ‚Garantie Décennale‘).

B5|23 Umweltspezifische Ausschlüsse

Dieser Abschnitt regelt, was vom Versicherungsschutz speziell für das Umwelthaftpflichtrisiko gemäß B2|3 und für das Umweltschadenrisiko gemäß B2|4 ausgeschlossen ist, sofern nicht unter B6 oder an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein ausdrücklich hiervon zu deinen Gunsten abgewichen wird.

B5|23.1 Kleckerschäden

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.

Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer **Betriebsstörung** beruhen.

B5|23.2 Normalbetriebschäden

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn du den Nachweis erbringst, dass du nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musstest.

B5|23.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die vor Beginn dieser Versicherung eingetreten sind.

B5|23.4 Schäden auf deinen Grundstücken

B5|23.4.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass du Grundstücke erwirbst oder in Besitz nimmst (z. B. mieten, pachten, leasen, leihen), die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme bereits kontaminiert waren.

B5|23.4.2 Im Rahmen des Umweltschadenrisikos gemäß B2|4 wird kein Versicherungsschutz gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden an Böden, Gewässern, geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die auf deinen Grundstücken eintreten.

Als deine Grundstücke gelten Grundstücke, die

- in deinem Eigentum stehen oder standen,
- von dir gemietet, gepachtet, geleast, oder geliehen sind oder waren oder
- von dir durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

B5|23.4.3 Im Rahmen des Umweltschadenrisikos gemäß B2|4 wird kein Versicherungsschutz gewährt für Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die in deinem Eigentum stehen, standen oder von dir gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

B5|23.5 Grundwasser

B5|23.5.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

B5|23.5.2 Schäden am Grundwasser

Im Rahmen des Umweltschadenrisikos gemäß B2|4 wird kein Versicherungsschutz gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden am Grundwasser.

B5|23.6 Unterirdische Abwasseranlagen

Im Rahmen des Umweltschadenrisikos gemäß B2|4 wird kein Versicherungsschutz gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Öl-, Benzin- und Fettabscheider gemäß B2|4.1.3.

B5|23.7 Abfälle

B5|23.7.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

B5|23.7.2 Abfalldeponien

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

B5|23.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Klärschlamm

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- von einem in deinem Eigentum oder Besitz stehenden Grundstück auf ein Grundstück eines Dritten abdriften.

B5|23.9 Entwicklungsrisiko

Im Rahmen des Umweltschadenrisikos gemäß B2I4 wird kein Versicherungsschutz gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Waren, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Waren nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

B6 Welche Abweichungen zu den allgemeinen Ausschlüssen bestehen?

B6|1 Bearbeitung fremder Ware

Abweichend von B5I4 (a) und B5I5 besteht Versicherungsschutz für **Ansprüche** wegen Schäden an fremder Ware (z. B. vom Bauherrn gestellte Materialien), welche dir zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde.

Erläuterung

Bitte beachte, dass gemäß B5I7.5 kein Versicherungsschutz besteht, wenn du fremde Ware bei dir lagerst. Dieses Risiko kannst du über eine Sachversicherung versichern.

B6|2 Gemietete und geliehene Werkzeuge, Baumaschinen und Bautechnik

Abweichend von B5I7.1 und B5I7.2 besteht Versicherungsschutz für **Ansprüche** wegen Schäden an für einzelne **versicherte Tätigkeiten** geliehene oder gemietete

- Werkzeuge (z. B. Bohrer, Hammer, Säge),
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Stapler, Minibagger, Teleskoplader, Dumper) und
- sonstige Bautechnik (z. B. Arbeitsbühne, Handhubwagen, Beleuchtung).

Erläuterung

Bitte beachte, dass der Ausschluss für den Gebrauch von Kraftfahrzeugen gemäß B5I17 weiter gilt. In B6I5 ist abschließend geregelt, inwieweit Versicherungsschutz für den Gebrauch von Kraftfahrzeugen besteht. Wenn du beispielsweise eine selbstfahrende Arbeitsmaschine beschädigst, die versicherungspflichtig ist oder mehr als 20 km/h fährt, hast du keinen Versicherungsschutz.

B6|3 Einrichtungsgegenstände in Dienstunterkünften, Co-Working Spaces und auf Messen

Abweichend von B5I7.2 und B5I7.3 besteht Versicherungsschutz für **Ansprüche** wegen Schäden an gemieteten beweglichen

- (a) Einrichtungsgegenständen in Dienstunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Dienstwohnungen) und Glas dieser Räume und Gebäude;
- (b) gemeinschaftlich genutzten Einrichtungsgegenständen und technischen Ausstattungen in Bereichen von Co-Working Spaces (z. B. Office Space, Desk Space, Open Workspace, Event Space, Gemeinschaftsküche);
- (c) Ständen, Möbeln und technischen Ausstattungen, sofern diese aus Anlass von Ausstellungen, Konferenzen, Kongressen, Messen, Märkten, Seminaren, Kursen und dergleichen gemietet werden.

B6|4 Schäden durch Strahlen

B6I4.1 Abweichend von B5I14 besteht Versicherungsschutz für **Ansprüche** wegen Schäden durch energiereiche ionisierende Strahlen ausschließlich für

- den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen und
- den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

B6I4.2 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in deinem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

B6|5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

B6I5.1 Abweichend von B5I17 besteht Versicherungsschutz für **Ansprüche** wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Stapler) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (d) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

B6I5.2 Diese Fahrzeuge dürfen nur mit deinem Wissen und Willen gebraucht werden und ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden und hast sicherzustellen, dass der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Wenn du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt D5I2.3.

B6|6 Be- und Entladeschäden

Abweichend von B5I17 besteht Versicherungsschutz für **Ansprüche** wegen Schäden durch das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Erläuterung

Du kannst uns Schäden, die dir beim Be- und Entladen von deinem Auto passieren, gerne melden und musst nicht auf deinen KFZ-Versicherer zugehen. So helfen wir dir, deinen KFZ-Schadenfreiheitsrabatt nicht zu verlieren.

B6|7 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken

- B6|7.1 Im Rahmen des Umweltschadenrisikos gemäß B2|4 besteht abweichend von B5|23.4.2 Versicherungsschutz für **Ansprüche** wegen **Umweltschäden**
- (a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die in deinem Eigentum stehen, standen oder von dir gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen sind oder waren;
 - (b) an Boden, der in deinem Eigentum steht, stand oder von dir gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
 - (c) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die in deinem Eigentum stehen, standen oder von dir gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- B6|7.2 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für **Umweltschäden**, die unmittelbare Folge einer **Betriebsstörung** sind.
- B6|7.3 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für **Ansprüche** wegen Schäden, für die du aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kannst.

C Dein Leitfaden im Versicherungsfall

Wir hoffen, dass es nie dazu kommt, aber manchmal passieren Schäden. In diesem Fall solltest du dich so schnell wie möglich mit uns in Verbindung setzen, damit wir dir weiterhelfen können. Erfahre hier, was genau von dir erwartet wird und wie dein Versicherungsfall bearbeitet und entschädigt wird.

C1 Welche Obliegenheiten hast du?

Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls die folgenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Hinweis

Erfüllst du diese Obliegenheiten nicht – beispielsweise indem du unrichtige Angaben machst –, kann der Versicherer gemäß D5I2.3 ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

C1|1 Abwendung und Minderung des Schadens

- C111.1 Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast du Weisungen des Versicherers, soweit für dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- C111.2 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

C1|2 Anzeigepflichten

- C112.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine **Ansprüche** erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen dich **Ansprüche** geltend gemacht werden.
- C112.2 Wird gegen dich ein **Anspruch** gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird dir gerichtlich der Streit verkündet, hast du dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen dich wegen des den **Anspruch** begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

C1|3 Auskunfts-, Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten

- C113.1 Du hast dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Informationen, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Nachweise übersandt werden.

Der Versicherer kann bestimmen, in welcher Form Informationen und Nachweise von dir zu erbringen sind (z. B. schriftliche Erklärungen, Verträge, Rechnungen, Fotos, Videos, Videoanrufe, Besichtigungen), soweit dies für dich zumutbar ist.

Erläuterung

Der Versicherer kann Sachverständige oder sonstige Dritte mit der Regulierung eines Versicherungsfalls beauftragen. Gegenüber diesen hast du die gleichen Pflichten wie gegenüber dem Versicherer.

Deine Auskunfts- und Aufklärungspflichten beziehen sich nicht nur auf die Feststellung deiner Haftung und des Schadenumfangs, sondern auch auf die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers. Der Versicherer kann somit beispielsweise auch Nachweise über deine bei Antragsstellung oder später gemachten Angaben verlangen.

- C1I3.2 Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hast du die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

C2 Welche Leistungen erbringt der Versicherer und welche Vollmachten hat er?

C2|1 Leistungen bei Ansprüchen

C2I1.1 Der Versicherer erbringt folgende Leistungen:

C2I1.1.1 Er prüft, ob **Ansprüche** berechtigt sind.

C2I1.1.2 Er wehrt unberechtigte **Ansprüche** ab.

C2I1.1.3 Er stellt dich von berechtigten **Ansprüchen** frei.

C2I1.2 Berechtigt sind **Ansprüche** dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Befriedigung der **Ansprüche** verpflichtet bist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dir ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Hinweis

Um deinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden, solltest du es unbedingt vermeiden, deine Haftung gegenüber Dritten anzuerkennen oder einen Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers zu schließen.

C2I1.3 Ist ein berechtigter **Anspruch** mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer dich binnen zwei Wochen vom **Anspruch** des Dritten freizustellen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C2I1.4 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

C2|2 Leistungen bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadens, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden **Anspruch** zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für dich von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

C2|3 Vollmachten

C2I3.1 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der **Ansprüche** zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über **Ansprüche** gegen dich, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten in deinem Namen.

C213.2 Erlangst du das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

D Dein Versicherungshandbuch

Du hast diese **Betriebshaftpflichtversicherung**, was nun? Keine Sorge, wir erklären dir alles, was du wissen musst, um alles aus deiner Versicherung herauszuholen. Erfahre mehr darüber, wie deine Versicherung in der Praxis funktioniert – beispielsweise wie die Beitragszahlung erfolgt, wann du Änderungen melden musst und wie du jederzeit kündigen kannst.

D1 Wann beginnt und endet diese Versicherung?

D1|1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

D111.1 Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr an dem Tag des im Versicherungsschein angegebenen **Versicherungsbegins**.

Hinweis

Zahlst du den Erstbeitrag nicht oder verspätet, dann gelten die Regelungen gemäß D4|3. Das heißt, dass du in diesem Fall gegebenenfalls keinen Versicherungsschutz hast.

D111.2 Der Versicherungsschutz endet um 24:00 Uhr an dem Tag, an dem der Vertrag endet.

D1|2 Laufzeit des Vertrags

D112.1 Du schließt diese Versicherung für die erste **Versicherungsperiode** ab.

D112.2 Das **Ablaufdatum** der **Versicherungsperiode** ist im Versicherungsschein angegeben.

D112.3 Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine (1) **Versicherungsperiode**. Der Vertrag verlängert sich jedoch nicht, wenn entweder du oder der Versicherer ihn vor oder zum Ablauf der ersten oder einer weiteren **Versicherungsperiode** kündigen.

D1|3 Dein tägliches Kündigungsrecht

Du kannst die Versicherung unabhängig von der **Versicherungsperiode** und ohne Einhaltung einer Frist täglich kündigen (z. B. per E-Mail an Insify). Der Vertrag endet dann an dem Tag, an dem uns deine Kündigung zugeht oder an einem späteren Tag, den du als Beendigungsdatum wünschst.

D1|4 Kündigungsrechte des Versicherers

D1|4.1 Kündigung zum Ablauf der Versicherungsperiode

Der Versicherer kann die Versicherung zum Ende der laufenden **Versicherungsperiode** kündigen. Die Kündigung muss dir mindestens einen (1) Monat vor dem Ablaufdatum zugegangen sein.

D1|4.2 Kündigung nach einem Versicherungsfall

D114.2.1 Der Versicherer kann die Versicherung kündigen, wenn

- von ihm eine Zahlung geleistet wurde, um dich von **Ansprüchen** freizustellen, oder
- dir eine Klage über einen versicherten **Anspruch** gerichtlich zugestellt wird.

D114.2.2 Die Kündigung muss dir spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D114.2.3 Der Vertrag endet einen (1) Monat nachdem dir die Kündigung zugegangen ist.

D1|5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

D1|6 Nachhaftungsversicherung

D116.1 Für das Betriebshaftpflichtrisiko gemäß B211 wird folgende Nachhaftungsversicherung gewährt, wenn der Vertrag endet, weil das versicherte Interesse allein wegen Berufsaufgabe oder Betriebseinstellung vollständig und dauerhaft wegfällt:

Abweichend von B211.2.2.1, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die bis zu drei (3) Jahre nach der Wirksamkeit dieser Versicherung eintreten. Die in diesen Nachhaftungszeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Die Nachhaftungsversicherung wird nicht gewährt, wenn du zum Zeitpunkt der Berufsaufgabe oder Betriebseinstellung mit einem Beitrag in Verzug bist.

D116.2 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gemäß B213 und das Umweltschadenrisiko gemäß B214 wird folgende Nachhaftungsversicherung gewährt, wenn der Vertrag wegen Kündigung endet oder weil das versicherte Interesse vollständig und dauerhaft wegfällt:

Abweichend von B213.2.2.1 und B214.2.2.1 besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die bis zu drei (3) Jahre nach der Wirksamkeit dieser Versicherung eintreten, sofern sie auf Schäden beruhen, welche während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten sind. Die in diesen Nachhaftungszeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Die Nachhaftungsversicherung wird nicht gewährt, wenn du zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Wegfalls des versicherten Interesses mit einem Beitrag in Verzug bist.

Erläuterung

Nur falls du für immer deinen Beruf aufgibst oder dein Betrieb vollständig und dauerhaft eingestellt ist, erhältst du die Nachhaftungsversicherung für das Betriebshaftpflichtrisiko. Wandelst du beispielsweise deine UG in eine GmbH um, bedeutet dies keine Betriebseinstellung in dem Sinne.

Für den Nachhaftungszeitraum besteht Versicherungsschutz in dem Umfang, wie er am letzten Tag vor Vertragsbeendigung vereinbart war. Dies heißt unter anderem, dass für alle während des Nachhaftungszeitraums eintretenden Versicherungsfälle zusammen ausschließlich der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung gemäß B311.2 aus der letzten **Versicherungsperiode** zur Verfügung steht.

D1|7 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D1|7.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an deine Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

D1|7.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherung dem Erwerber gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt,

wenn es nicht innerhalb eines (1) Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

D1|7.3 **Beitrag**

Du und der Erwerber haften als Gesamtschuldner für den Beitrag, welcher auf die **Versicherungsperiode** entfällt, die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers läuft.

Wenn der Vertrag vom Versicherer gemäß D1|7.2 oder vom Erwerber gekündigt wird, haftest du allein für die Zahlung des Beitrags.

D1|7.4 **Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer von dir oder vom Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dir bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

D2 **Wie wird mit Änderungen während der Dauer dieser Versicherung umgegangen?**

D2|1 **Unterjährige Änderungen von Gefahrumständen**

D2|1.1 Sofern du eine neue Tätigkeit aufnimmst, die außerhalb der im Versicherungsschein angegebenen **versicherten Tätigkeiten** liegt, besteht hierfür erst nach gesonderter Vereinbarung Versicherungsschutz.

Hinweis

Achte deshalb darauf, dass du uns immer auf dem Laufenden hältst, wenn sich deine Tätigkeiten ändern, denn ansonsten drohen Lücken deines Versicherungsschutzes. Wenn du dir nicht sicher bist, melde dich bei uns! Wir werden dann prüfen, ob und zu welchen Konditionen eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erfolgen kann. Bis eine Einigung über den Beitrag und die Bedingungen für eine neue Tätigkeit erfolgt ist, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang fort. Das heißt, dass bis zum Zeitpunkt der Einigung kein Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit besteht.

D2|1.2 Änderungen der sonstigen Gefahrumstände brauchst du uns nicht sofort mitzuteilen.

Erläuterung

Du musst uns diese Änderungen nicht sofort anzeigen, aber einmal jährlich im Zuge der Beitragsanpassung gemäß D2|2 mitteilen. Eine solche nicht sofort anzudeigende Änderung ist beispielsweise eine Erhöhung der für dich tätigen Mitarbeiter.

Handelt es sich jedoch um eine Änderung, für die gemäß dieser Versicherung kein Versicherungsschutz besteht, dann hast du natürlich auch keinen Versicherungsschutz. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn du beginnst, in risikoreichen Bereichen zu arbeiten (siehe B5|19).

D2|2 **Jährliche Änderungsmitteilung zu Gefahrumständen und Auswirkungen auf den Beitrag**

D2|2.1 Du musst uns mitteilen, ob und welche Änderungen der Gefahrumstände gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, damit wir überprüfen können, ob der aktuelle Beitrag noch demjenigen entspricht, der nach dem vereinbarten Tarif zu zahlen ist. Wir fordern dich spätestens drei (3) Monate vor Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** zur Änderungsmitteilung auf. Du musst nur Änderungen mitteilen, nach denen wir dich in dieser Aufforderung fragen. Du musst die Angaben innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Aufforderung machen und diese auf unseren Wunsch nachweisen.

Haben sich aufgrund deiner Änderungsmitteilung oder aufgrund sonstiger vorliegender Informationen (z. B. Alter des Unternehmens) Änderungen an den Beitragsbemessungsmerkmalen des vereinbarten Tarifs ergeben, die nach dem Tarif zu einem anderen als dem bislang erhobenen Beitrag führen, wird der Beitrag ab dem Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** berichtigt. Dabei wird auch die gemäß D3 vereinbarte regelmäßige Beitragsanpassung berücksichtigt. Wir werden dich über den angepassten Beitrag spätestens einen (1) Monat vor Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** informieren.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser von dir eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn du beweist, dass dich an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

D2|2.2 Unterlässt du die rechtzeitige Mitteilung oder erbringst du einen angeforderten Nachweis nicht, kann der Versicherer den Beitrag ab Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** um 25 Prozent erhöhen, es sei denn, du weist nach, dass dich an der verspäteten Meldung beziehungsweise dem nicht erbrachten Nachweis kein Verschulden trifft. Wenn die letzten vorliegenden Informationen zu einer Beitragserhöhung von mehr als 25 Prozent führen, wird der Beitrag auf diesen höheren Betrag angepasst.

Wenn Du die Mitteilung nachholst beziehungsweise die angeforderten Nachweise nachreichst, wird der Beitrag angepasst. Geschieht dies nach Beginn der nächsten **Versicherungsperiode**, wird der Beitrag ab dem Tag angepasst, an dem uns die Mitteilung beziehungsweise die Nachweise zugehen. Ein zu viel gezahlter Beitrag wird erstattet.

Erläuterung

Eine Situation, in der wir deinen Beitrag pauschal um 25 Prozent erhöhen müssen, wollen wir unbedingt vermeiden. Daher werden wir dich vorher erinnern, indem wir dir an die bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse schreiben.

D3 Welche regelmäßige Anpassung des Beitrags gibt es?

Zu Beginn jeder **Versicherungsperiode** erhöht sich der Beitrag um zwei (2) Prozent gegenüber dem Stand am Ende der vorausgegangenen **Versicherungsperiode**.

Erläuterung

Eine regelmäßige Anpassung des Beitrags ist notwendig, um die Auswirkungen der Inflation auf die Schadenaufwendungen auszugleichen. Der Betrag von zwei (2) Prozent wurde gewählt, weil dies das langfristige Inflationsziel der Europäischen Zentralbank ist.

Der Inflationsausgleich findet zusätzlich zu einer möglichen Beitragsanpassung statt, die gemäß D2|2 erfolgt, wenn sich die Gefahrumstände geändert haben.

D4 Wie und wann erfolgt die Beitragszahlung und -erstattung?

D4|1 Fälligkeit der Beiträge

D4|1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss fällig.

D4|1.2 Folgebeiträge

Alle Folgebeiträge werden jeweils monatlich im Voraus fällig.

Erläuterung

Standardmäßig ist die Fälligkeit der Folgebeiträge der gleiche Tag des Monats, an dem deine erste Versicherung mit uns begonnen hat. Du findest das Fälligkeitsdatum auch auf den monatlichen Beitragsrechnungen.

D4|2 Einzugsverfahren

D4|2.1 Deine Pflichten

Ist zur Zahlung des Beitrags ein Einzugsverfahren (z. B. SEPA-Lastschriftverfahren, Kreditkartenzahlung) vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens informieren wir dich über das Datum der Kontobelastung mindestens einen Bankgeschäftstag im Voraus.

Konnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D4|2.2 Fehlgeschlagener Einzug

D4|2.2.1 Kann ein Beitrag trotz Einzugsversuch nicht eingezogen werden, sind wir berechtigt, das Einzugsverfahren zu pausieren und dich zur Überweisung des ausstehenden Beitrags aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn du Beiträge zurückbuchst.

Bis zum Eingang des ausstehenden Beitrags werden alle weiteren fälligen Beiträge gestundet. Nach Eingang des ausstehenden Beitrags endet die Pausierung des Einzugsverfahrens und auch die Stundung der weiteren Beiträge, sodass diese fällig werden. Wir ziehen dann sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt gestundeten Beiträge ein und werden auch zukünftig fällige Beiträge wieder im Wege des Einzugsverfahrens einziehen.

Endet der Vertrag, werden alle gestundeten Beiträge sofort fällig.

D4|2.2.2 Hast du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz Einzugsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, das Einzugsverfahren nicht gemäß D4|2.2.1 zu pausieren, sondern das Einzugsverfahren zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn du Beiträge zurückbuchst.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu überweisen.

D4|2.2.3 Vom Zahlungsdienstleister (z. B. Kreditinstitut) erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Einzug können dir in Rechnung gestellt werden.

D4|3 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags

D4|3.1 Rücktrittsrecht des Versicherers

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach D4I1.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

D4|3.2 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach D4I1.1 zahlst, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er dich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

D4|4 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Folgebeiträge

D4|4.1 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

D4|4.2 Mahnung

Bist du mit einem Folgebeitrag in Verzug können wir dich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn sie je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D4|4.3 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D4|4.4 Kündigung nach Mahnung

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf bist du bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D4|4.5 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach D4I4.3 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D4|5 Beitragserstattung am Ende der Versicherung

D4|5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D4|5.2 Beitrag bei Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

D4|5.3 Beitrag bei Anfechtung

Wird der Vertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

D4|5.4 Beitrag bei fehlendem versicherten Interesse

D4|5.4.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn diese Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

D4|5.4.2 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

D4|5.4.3 Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D5 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hast du?

D5|1 Anzeigepflichten bis zum Abschluss der Versicherung

Hinweis

Ganz entscheidend für deinen Versicherungsschutz ist, dass alle deine Angaben gegenüber uns richtig und vollständig sind. Du kannst dich zu diesem Thema auch ausführlich informieren in der ‚Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz‘, welche du bei Abschluss dieser **Betriebshaftpflichtversicherung** erhalten hast.

D5|2 Obliegenheiten

D5|2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

D5|2.1.1 Du hast die im Versicherungsschein festgelegten besonderen Obliegenheiten einzuhalten.

D5|2.1.2 Besonders gefahrdrohende Umstände hast du auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

D5|2.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Deine Obliegenheiten im Versicherungsfall sind in C1 geregelt.

D5|2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- D5|2.3.1 Verletzt du eine Obliegenheit nach C1 oder D5|2.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.
- D5|2.3.2 Verletzt du eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- D5|2.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Täuschung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

D5|2.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt du eine Obliegenheit nach D5|2.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

D6 Wessen Kenntnis und Verhalten musst du dir zurechnen lassen?

Als Repräsentanten stehen dir gleich:

- (a) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
- (b) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- (c) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- (d) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- (e) Inhaber bei Einzelfirmen;
- (f) Partner bei Partnergesellschaften;
- (g) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

D7 Welche weiteren Regeln gelten für diese Versicherung?

D7|1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D7|2 Vertragssprache

Alle Vertragsunterlagen und -informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kommunikation, welche diese Versicherung betrifft, erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

D7|3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D7|4 Örtlich zuständiges Gericht

D7|4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sodass keiner dieser Anknüpfungspunkte mehr in der Bundesrepublik Deutschland liegt, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

D7|4.2 Klagen gegen dich

Für Klagen aus dem Vertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind weder Sitz oder Sitz deiner Niederlassung noch Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag gegen dich nach dem Sitz des Versicherers.

D7|5 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

D7|6 Meinungsverschiedenheiten

D7|6.1 Es kann vorkommen, dass wir aus irgendeinem Grund deine Erwartungen nicht erfüllen. Sollte dies der Fall sein, lass es uns bitte wissen. Gemeinsam mit dir werden wir dann nach einer Lösung suchen.

D7|6.2 Wenn du eine formelle Beschwerde einreichen möchtest, kannst du das natürlich auch tun. Am besten ist es, wenn du dies per E-Mail tust. Wir werden deine Beschwerde dann so schnell wie möglich bearbeiten. Du kannst deine Beschwerde an folgende Adresse schicken: beschwerde@insify.de. Du wirst innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen eine Nachricht von uns erhalten. Lies mehr über unser Beschwerdeverfahren unter www.insify.de/beschwerde.

D7|6.3 Du hast die Möglichkeit, Beschwerden über den Versicherer, insbesondere in Bezug auf die Vertragsabwicklung oder die Schadenregulierung, auch bei der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen. Die BaFin ist aber keine Schlichtungsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

D716.4 Es besteht zudem die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten.

E Dein Glossar

Wir sind überzeugt, dass Versicherungen so verständlich wie möglich sein sollten. Manchmal müssen jedoch sehr spezifische Begriffe genutzt werden, um den Versicherungsschutz eindeutig zu regeln. Hierzu haben wir Begriffe **grün hervorgehoben** und ihre Bedeutung für dich in diesem Glossar zusammengefasst.

Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten für alle Regelungen und Texte in diesen Bedingungen und im Versicherungsschein.

Anspruch/ Ansprüche

Unter Anspruch werden alle

- Haftpflichtansprüche aus dem Betriebshaftpflichtrisiko gemäß B2I1 und dem Umwelthaftpflichtrisiko gemäß B2I3 sowie
- öffentlich-rechtlichen Pflichten, öffentlich-rechtlichen Ansprüche oder Haftpflichtansprüche aus dem Umweltschadenrisiko gemäß B2I4

zusammengefasst.

Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.

Schaden durch Umwelteinwirkung/ Schäden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden/ Umweltschäden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Ein Umweltschaden liegt nicht vor, soweit auch ohne das Bestehen des USchadG Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden könnten.

Dem USchadG werden andere auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierende nationale Umsetzungsgesetze gleichgesetzt.

versicherte Tätigkeiten/ versicherten Tätigkeiten

Die versicherten Tätigkeiten sind deine im Versicherungsschein beschriebenen beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten.

Versicherungsperiode

Jede Versicherungsperiode ist ein Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Versicherungsbeginn und alle folgenden Zeiträume von gleicher Länge.

Ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Ablaufdatum kürzer als zwölf (12) Monate, dann gilt dieser kürzere Zeitraum als die erste Versicherungsperiode. Jede weitere Versicherungsperiode umfasst einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten.

Verabschiedung

Danke, dass du bis zum Ende gelesen hast!

Wenn du weitere Fragen zu deiner **Betriebshaftpflichtversicherung** hast, melde dich gerne bei uns.

Wir wünschen dir alles Gute für ein erfolgreiches Unternehmen!
Sollte es auf dem Weg zum Erfolg irgendwelche Probleme geben,
sind wir für dich da.



Zeit für den Abspann:
Hier kommen zusätzliche gesetzliche

Pflichtinformationen

zur Betriebshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe (BHVb.2022a)

Vertragsinformationen zur Betriebshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe (BHVb.2022a)

1. Identität, Hauptgeschäftstätigkeit und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dein Versicherer und damit dein Vertragspartner ist die Great Lakes Insurance SE (nachfolgend „Great Lakes“ oder „Versicherer“). Great Lakes ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in München.

Great Lakes hat die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea). Great Lakes ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 230378 eingetragen.

Die Hauptgeschäftstätigkeit von Great Lakes ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Die ladungsfähige Anschrift von Great Lakes lautet:

Great Lakes Insurance SE
Königinstraße 107
80802 München
Deutschland

Great Lakes wird vertreten durch die Mitglieder des Vorstands, Herr Christoph Carus (Vorstandsvorsitzender), Stéphane Deutscher, Dr. Tobias Klauß und Stefan Pasternak.

2. Insify (Vertreter des Versicherers)

Insify B.V. (nachfolgend „Insify“) hat von Great Lakes als dessen Versicherungsvertreter die Vollmacht erhalten, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern und zu kündigen sowie andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit des Versicherers erbringen. Der Versicherer hat Insify in diesem Zusammenhang bevollmächtigt, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. **Das bedeutet für dich, dass du dich in allen Anliegen, welche deinen Versicherungsschutz betreffen, am besten direkt an Insify wendest.** Du zahlst auch die Versicherungsbeiträge an Insify. Zahlungen an Insify erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer. Das heißt, es ist so, als wäre das Geld direkt beim Versicherer eingegangen.

Insify hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (Besloten Vennootschap). Insify ist im niederländischen Handelsregister (Kamer van Koophandel) unter der Registernummer 77842103 eingetragen.

Die ladungsfähige Anschrift von Insify lautet:

Insify B.V.
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Es handelt sich um eine Geschäftsstelle der Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande.

Vertretungsberechtigt für Insify ist der Geschäftsführer (*Direkterer*) Koen Thijssen.

3. Vertragsgrundlagen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für den Vertrag gelten die dir zur Verfügung gestellten Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe (BHVb.2022a), die Regelungen des Versicherungsscheins, dessen Entwurf du vor Abgabe deiner Vertragserklärung erhalten hast, sowie der bei Antragsstellung gültige Tarif.

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine Betriebshaftpflichtversicherung für die im Versicherungsschein genannten versicherten Tätigkeiten. Die wesentliche Leistung dieser Versicherung ist der Schutz deines Unternehmens vor den finanziellen Folgen von Schadensersatzansprüchen, wenn es Personen oder deren Sachen schädigt.

Weitergehende Informationen zu den wesentlichen Merkmalen der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen, kannst du den Bedingungen (dort insbesondere Abschnitt B) und dem Versicherungsschein entnehmen.

4. Gesamtpreis der Versicherung und zusätzliche Kosten

Den monatlichen Beitrag, welcher auch die anfallende Versicherungssteuer beinhaltet, kannst du dem Versicherungsschein entnehmen. Einen Entwurf des Versicherungsscheins hast du vor Abgabe deiner Vertragserklärung erhalten.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Von Zahlungsdienstleistern (z. B. Kreditinstitut) erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Zahlungsvorgänge (z. B. fehlgeschlagener Lastschrift-Einzug) können dir jedoch in Rechnung gestellt werden.

5. Beitragszahlung

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Alle Folgebeiträge werden jeweils monatlich im Voraus fällig.

Deine Zahlungsart kannst du dem Versicherungsschein entnehmen. Die fälligen Beiträge können beispielsweise von deinem Konto eingezogen werden (SEPA-Lastschriftverfahren).

6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Vertragsinformationen basieren auf dem Stand ihrer Erstellung und sind lediglich unmittelbar gültig. Falls du den Antrag nicht sofort stellst, können sich somit Änderungen an den Vertragsgrundlagen, den Beiträgen oder dem Tarif ergeben. Du erhältst dann im Zuge deiner Antragsstellung die neuen Bedingungen und einen neuen Entwurf des Versicherungsscheins, der auch den sich gegebenenfalls geänderten Beitrag enthält.

7. Abschluss des Vertrags und Versicherungsbeginn

Du kannst deine Vertragserklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags über die hierfür vorgesehenen Masken der Insify Webseite abgeben. Deine Angaben im Rahmen des Vertragsschlusses kannst du jederzeit während der Eingabe oder durch Betätigen des „Zurück“-Buttons korrigieren. Vor Abgabe deiner Vertragserklärung zeigen wir dir eine Übersicht deiner Angaben. Indem du auf die Schaltfläche „Jetzt beantragen“ klickst, stellst du einen Antrag auf Abschluss des Vertrags, dessen Eingang wir dir unverzüglich per E-Mail bestätigen werden. An deinen Antrag bist du solange gebunden, wie du den

Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darfst (höchstens jedoch 14 Tage). Wird der Antrag angenommen, erhältst du eine E-Mail mit allen Vertragsgrundlagen – insbesondere mit einem Versicherungsschein ohne Entwurfskennzeichnung. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung ist der Vertrag geschlossen. Wir speichern den Vertragstext.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Zahlst du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem du den ersten Beitrag zahlst, es sei denn, du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem dir

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen

Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Insify B.V.
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: service@insify.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, den du wie folgt berechnen kannst: 1/30 der monatlichen Prämie multipliziert mit der Zahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;**
- 2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem du deinen Wohnsitz hast, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn du mit dieser geschäftlich zu tun hast, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dir tätig wird;**
- 3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
- 4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;**
- 5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;**
- 6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dir eine Überprüfung des Preises ermöglichen;**
- 7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;**
- 8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;**
- 9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;**

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag wird für die erste Versicherungsperiode abgeschlossen. Das Ablaufdatum dieser Versicherungsperiode ist im Versicherungsschein angegeben.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um eine weitere Versicherungsperiode. Jede weitere Versicherungsperiode umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jedoch nicht, wenn er durch dich oder durch den Versicherer vor oder zum Ablauf der ersten oder einer weiteren Versicherungsperiode gekündigt wird.

10. Vertragsbeendigung

Du kannst den Vertrag unabhängig von der Laufzeit des Vertrags und ohne Einhaltung einer Frist täglich kündigen (z. B. per E-Mail an Insify). Der Vertrag endet dann an dem Tag, an dem deine Kündigung eingeht oder an einem späteren Tag, den du als Beendigungsdatum wünschst.

Der Versicherer kann diese Versicherung mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Darüber hinaus kann der Vertrag nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen vorzeitig beendet werden, insbesondere

- **bei Anzeigepflichtverletzung;**
- **bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung;**
- **bei Gefahrerhöhung;**
- **bei Obliegenheitsverletzung;**
- **im Versicherungsfall;**
- **bei Wegfall des versicherten Interesses.**

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrags findest du in den Bedingungen.

11. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag und den vorvertraglichen Beziehungen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sodass keiner dieser Anknüpfungspunkte mehr in Deutschland liegt, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind weder Sitz oder Sitz deiner Niederlassung noch Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag gegen dich nach dem Sitz des Versicherers.

12. Sprache

Alle Vertragsunterlagen und -informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

13. Beschwerdemöglichkeiten

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung, im Hinblick auf den Versicherungsvertrag, beziehungsweise einer dir gebotenen Dienstleistung oder bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehen dir verschiedene Beschwerdemöglichkeiten offen. Diese sind, einschließlich Angaben zur Einreichung einer Beschwerde und dem Ablauf des jeweiligen Beschwerdeverfahrens, auf www.insify.de/beschwerde näher erläutert. Wende dich am besten einfach an:

beschwerde@insify.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Falle unberührt.

14. Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für deinen Versicherer ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn
Deutschland

Du hast die Möglichkeit, Beschwerden über den Versicherer, insbesondere in Bezug auf die Vertragsabwicklung oder die Schadenregulierung, auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen. Die BaFin ist aber keine Schlichtungsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Erstinformation der Insify B.V. nach § 15 VersVermV

Firma und Anschrift

Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande, vertreten durch Koen Thijssen.

Anschrift unserer Geschäftsstelle in Deutschland: Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main.

Registrierung und Aufsichtsbehörde

Wir sind unter der Registernummer 12047432 insbesondere als *gevolmachtigde agent* (entspricht dem Versicherungsvertreter nach deutschem Recht) in das Register der niederländischen Finanzmarktaufsicht eingetragen. Die Eintragung kann unter www.afm.nl überprüft werden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autoriteit Financiële Markten (Niederländische Finanzmarktaufsicht), P.O. box 11723, 1001 GS Amsterdam, Niederlande.

Vermittlerstatus, Produktangebot, Beratung und Vergütung

Wir sind in Deutschland als Versicherungsvertreter des Versicherers Great Lakes Insurance SE, Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland, tätig und beraten nur zu dessen Produkten. Wir erhalten hierfür eine Provision des Versicherers, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist; andere Zuwendungen erhalten wir hierfür nicht.

Schlichtungsstelle für Verbraucher

Het Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Weitere Informationen zum Einreichen Ihrer Beschwerde beim KiFiD finden sich unter: www.kifid.nl.